

# SATZUNG





## **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Ränderoth (CVJM-Ränderoth)“ und den Sitz in Ränderoth, Hohenstein 2, 51766 Engelskirchen.

Der CVJM-Ränderoth soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.



## **2. Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel**

### **2.1 Grundlage und Ziel**

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Die Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855): „Die ‘Christlichen Vereine Junger Männer’ haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.

## **2.2 Aufgaben**

Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter Paragraph 2.1 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.2.1 Junge Menschen sollen sich zusammenfinden, um sich mit dem Wort Gottes zu beschäftigen. Dabei sollen sie ein eigenes Ja zum Leben im Glauben finden und dieses Glaubensleben vertiefen;
- 2.2.2 Junge Menschen sollen christliche Gemeinschaft erleben und bereit werden, sich gemeinsam für Jesus zu engagieren;
- 2.2.3 Junge Menschen sollen gefördert werden, damit sie als Christen Persönlichkeiten werden, die ganzheitlich gestärkt und ethisch gefestigt sind und in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

## **2.3 Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- 2.3.1 Verkündigung des Wortes in Bibelgespräch, Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Literatur;
- 2.3.2 Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen;
- 2.3.3 missionarische Betätigung durch musikalische Arbeit, Schriftenverbreitung und anderen Aktionen;
- 2.3.4 Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
- 2.3.5 Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;

- 2.3.6 Gemeinschaftsordnerne Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
- 2.3.7 Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
- 2.3.8 Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden; Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.



### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



### **4. MITGLIEDSCHAFT**

#### **4.1 Aufnahme und Wahlrecht**

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 12. Lebensjahr vollendet hat oder der Mitglied im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist. In diesem Falle ist diese Satzung spätestens nach Vollendung des 12. Lebensjahres anzuerkennen.

Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

#### **4.2 Ausscheiden und Ausschluss**

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (Paragraph 11).

#### **4.3 Beitrag**

Jedes Mitglied zahlt einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag.



### **5. ALTERSGRUPPEN**

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

- Jungschargruppe (ca. 6 - 11-jährige)
- Jugendgruppe (ca. 12 - 16-jährige)
- Kreis Junger Erwachsener (ca. 17 - 27-jährige)
- Familienkreis, Frauen-, Männer- und Hauskreis



### **6. LEITUNG DES VEREINS**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

- der Jahreshauptversammlung
- des Vorstandes



7.

## **DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im 1.Quartal des Jahres.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das 15. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.



8.

## **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von Paragraph 7.



9.

## **BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN**

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von Paragraph 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.



## **10. DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern, nämlich

1. Vorsitzende(r),
2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Schriftführer(in),
4. Kassenführer(in),
5. zwei Beisitzende, die, wenn möglich aus den Leitenden und Mitarbeitenden der einzelnen Arbeitsbereiche gewählt werden.

Die hauptberuflich Mitarbeitenden, welche die Verantwortung

tur die Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirchengemeinde Ränderoth tragen, können als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand berufen werden.

Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 - 4 (Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Schriftführer(in), Kassenführer(in)) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt insbesondere die rechtliche Vertretung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens. Hierbei ist er an die Weisung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand; und zwar kann der Verein vertreten werden durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder den/die Vertreter(in), jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

- sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubenslebens hält (Punkt 2.1) und
- mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.





## **11. AUFGABEN DES VORSTANDES**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in Paragraph 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins;
- die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leitenden;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
- die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen usw.

Der Vorstand sammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in Paragraph 9.



## **12. GRUPPEN UND ABTEILUNGEN DES VEREINS**

- Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.



## **13. ORGANISATORISCHE ZUGEHORIGKEIT**

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet die Zeitschrift des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes, einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend „AEJ“ ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk- der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.



## **14. ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über

denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

## § 15. VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Runderoth, welche es unmittelbar und ausschließlich für Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder im **Bereich Kinder- und Jugend- und Familienarbeit** verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am

20.04.2003 beschlossen.

Ründeroth, den 22.04.2003

Unterschriften:

Vorsitzender:.....

Stellvertretende Vorsitzende.....

Schriftführerin:.....

Kassenführer:.....

Beisitzer:.....

Beisitzer:.....

Mitglied:.....

## **Allgemeine Hinweise**

Die Jahreshauptversammlung hat, am 17.03.2006, folgende Mitgliedsbeiträge für den CVJM Ründeroth beschlossen.

Der Beitrag richtet sich nach folgender Beitragsgruppe.

- Kinder, Schüler, Studenten,  
Auszubildende 24 Euro/Jahr
- Erwachsene 48 Euro/Jahr
- Familien \* 75 Euro/Jahr

\* Kinder mit eigenem regelmäßigem Einkommen (Auszubildende etc.) fallen nicht unter den Familienbeitrag.

Da der CVJM seine vielfältigen Aufgaben nur wahrnehmen kann, wenn jeder seinen Beitrag rechtzeitig zahlt, bitten wir, im Laufe des Jahres an die Beitragszahlung zu denken.